OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607685/7/KPe**

Datum: **Linz, 14. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30.06.2025, GZ: VStV/925301072536/2025, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoferne stattgegeben, als die im angefochtenen Straferkenntnis ausgesprochene Verpflichtung des Beschwerdeführers zum Ersatz der Barauslagen für die Kosten der die klinische Untersuchung in Höhe von 405,10 Euro aufgehoben wird. Im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.06.2025, GZ: VStV/925301072536/2025, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 15.05.2025, 19:35 Uhr, in B-Straße, direkt am Parkplatz vor dem Haus Nummer bbb, den PKW mit dem pol. Kennzeichen aaa (A) gelenkt, obwohl er sich nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befunden habe, in der er vermochte, sein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen, da er übermüdet gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe hierdurch gegen § 58 Abs 1 StVO 1960 verstoßen und wurde über ihn gemäß § 99 Abs 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe von 250 Euro, im Falle der Nichteinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 19 Stunden verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer zum Ersatz der Barauslagen für Kostenersätze für Alkoholtest, Blutalkoholbestimmung und Drogentest – Strafvollzug in Höhe von 405,10 Euro sowie zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags von 25 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer auf elektronischem Wege mittels Eingabe vom 07.07.2025 binnen offener Frist Beschwerde erhoben. Der Beschwerdeführer beantragte die Aufhebung des Straferkenntnisses. Begründend brachte der Beschwerdeführer vor, er sei nach Rückkehr von der Beerdigung seines Cousins am 15.05.2025 kontrolliert worden. Trotz emotionaler Erschöpfung sei er im Besitz seiner Fahrtauglichkeit gewesen. Er leide an einer 90%igen Behinderung und verwende zur Schmerzlinderung CBD-Produkte. Er habe keine berauschenden Substanzen konsumiert und im Straßenverkehr nicht gefährlich gehandelt. Die Fahruntüchtigkeit beruhe auf bloßen subjektiven Eindrücken und können nicht belegt werden. Als Beweis legte der Beschwerdeführer einen Behindertenpass, ein Flugticket, die Parte des Verstorbenen und einen Zeitungsartikel im Kurier vor.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 30.07.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Behördenakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.10.2025, an welcher der meldungslegende Beamte und die Ärztin, welche den Beschwerdeführer am Vorfallstag untersuchte, zeugenschaftlich einvernommen wurden. Der Beschwerdeführer hat an der Verhandlung nicht teilgenommen und während der Verhandlung nach Abschluss der Zeugeneinvernahmen telefonisch mitgeteilt, dass er sich verschlafen habe. Mit E-Mail vom 20.10.2024, 09:41 Uhr, ON 5, hat der Beschwerdeführer mitgeteilt, dass er aufgrund von Panikattacken nicht in der Lage war, den Termin wahrzunehmen. Trotz ausdrücklicher Belehrung in der Ladung wurde ein entsprechender Nachweis über den Verhinderungsgrund nicht erbracht. Aufgrund der ordnungsgemäßen Ladung, welche auch einen Hinweis auf die Rechtsfolgen des unentschuldigten Nichterscheinens enthielt, konnte gem. § 45 Abs 2 VwGVG die mündliche Verhandlung auch in Abwesenheit des Beschwerdeführers durchgeführt werden.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens steht nachstehender Sachverhalt fest, welcher dieser Entscheidung zugrundegelegt wird:

Der Beschwerdeführer kehrte am 15.05.2025 von der Beerdigung seines Cousins in der Türkei nach Österreich zurück. Am Abend um 19:35 Uhr, wurde der Beschwerdeführer als Lenker des PKWs mit dem pol. Kennzeichen aaa (A) in B-Straße, direkt am Parkplatz vor dem Haus Nummer bbb, im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle angehalten. Grund der Anhaltung war die Beobachtung des Fahrverhaltens des Beschwerdeführers im Zuge einer Nachfahrt, weil dieser den Fahrstreifen nicht eingehalten hat, zu schnell war und Probleme beim Einhalten des Abstands zum vorderen Fahrzeug hatte [Protokoll „Beobachtung des Fahrverhaltens" vom 15.05.2025]. Der Beschwerdeführer machte auf die amtshandelnden Beamten einen sichtlich müden Eindruck. Der Meldungsleger nahm beim Beschwerdeführer unter anderem Gleichgewichtsstörungen beim Aussteigen aus dem Fahrzeug, verzögerte Reaktion, Unruhe und Zittern wahr. Die Augen des Beschwerdeführers waren wässrig/glänzend und die Pupillenreaktion verlangsamt. [Protokoll „Beobachtung beim Anhalten oder Antreffen" vom 15.05.2025; Einvernahme des amtshandelnden Beamten, Verhandlungsprotokoll ON 5ad, Seite 3]. Der Meldungsleger hat aufgrund dieser Symptomatik eine Beeinträchtigung des Beschwerdeführers durch Suchtgift vermutet und diesen zur Untersuchung vorgeführt.

Der Beschwerdeführer wurde sodann von der zeugenschaftlich einvernommenen Zeugin, Ärztin der Allgemeinmedizin und Fachärztin für Unfallchirurgie, am 15.05.2025 (Donnerstag) von 20:35 Uhr bis 21:01 Uhr klinisch untersucht.

Gegenüber dieser hat der Beschwerdeführer angegeben, in den letzten 24 Stunden nur rund 3 Stunden und seit Sonntag nur 7 Stunden geschlafen zu haben, weil er von der Beerdigung seines Cousins in der Türkei kam. Der Beschwerdeführer hat weiters angegeben, dass er nach einem Epiduralhämatom Medikamente nimmt und in psychiatrischer Behandlung ist. Der Beschwerdeführer war zum Zeitpunkt der Untersuchung psychisch überlagert und hat gezittert. Er hatte trockene Mundschleimhaut, die Augen waren gerötet und wässrig glänzend. Die Pupillenreaktion war deutlich verlangsamt. Der Beschwerdeführer agierte sehr langsam, zitterte und war übermüdet. Mehrere durchgeführte Tests ergaben Hinweise auf Suchtgiftkonsum. Der Beschwerdeführer war zum Zeitpunkt der Untersuchung durch Übermüdung beeinträchtigt und dadurch in einer derartigen körperlichen und geistigen Verfassung, in der er das Fahrzeug nicht mehr beherrschen und dabei die entsprechenden Rechtsvorschriften befolgen hätte können.

Die untersuchende Ärztin führte dies – neben der Übermüdung – auch auf Beeinträchtigungen durch Medikamente und Suchtgift zurück [Ärztliches Gutachten vom 15.05.2025; Einvernahme der untersuchenden Ärztin, Verhandlungsprotokoll ON 5ad, Seite 1f]

Im Anschluss an die Untersuchung wurde dem Beschwerdeführer Blut abgenommen und von der C__ untersucht. Im Blutbefund konnten Cannabinoide, nämlich THC-COOH in einer unter der Erheblichkeitsschwelle (5 ng/mL) liegenden Konzentration nachgewiesen werden. Eine relevante Beeinträchtigung des Beschwerdeführers (auch) durch Suchtgift war zum Tatzeitpunkt daher nicht gegeben [Befund und Gutachten C__ vom 03.06.2025, zu PAD/25/01017504]

Der Beschwerdeführer hat eine einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung. [Auszug Verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vom 30.07.2025]

Für die Durchführung der klinischen Untersuchung hat die Zeugin mit Honorarnote von 15.05.2025 zu RG.Nr. 15/05/25 ein Honorar von 405,10 Euro angesprochen. Ob diese Kosten gegenüber der Anspruchstellerin bescheidmäßig festgestellt wurden, konnte nicht festgestellt werden.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und der jeweils in eckiger Klammer ausdrücklich angeführten Beweismittel. Zur Frage der Fahrtauglichkeit wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung der meldungslegende Beamte und die untersuchende Ärztin zeugenschaftlich einvernommen. Die Schilderungen der Zeugen waren für das erkennende Gericht nachvollziehbar und glaubwürdig. Beide berichteten übereinstimmend vom persönlichen Eindruck über den (schlechten) Zustand des Beschwerdeführers, welcher durch die im Protokoll festgehaltenen Symptome untermauert wird. Die untersuchende Ärztin machte als Zeugin einen glaubwürdigen und kompetenten

Eindruck, so konnte sie die Abläufe der Untersuchung ausführlich schildern und erweckte in keiner Weise den Anschein, den Beschwerdeführer in irgendeiner Art und Weise ungerechtfertigt belasten zu wollen.

Auch der vom Beschwerdeführer selbst dargelegte Umstand, dass sich der Vorfall nach Rückkehr von einer Trauerfeier seines Cousins in der Türkei ereignet hat, lässt zweifelsohne auf eine belastende Situation schließen, die – in Kombination mit Schlafentzug – zur Fahruntauglichkeit führen kann. Auch wenn sich die Annahme der untersuchenden Ärztin bezüglich einer Beeinträchtigung des Beschwerdeführers durch Suchtgift durch den Blutbefund nicht bestätigt hat, ist aufgrund der von der untersuchenden Ärztin sowohl im Gutachten als auch anlässlich der mündlichen Verhandlung dargelegten Symptomatik nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage war, ein Fahrzeug zu lenken. Aus welchen Gründen – etwa auch durch die Einnahme von Medikamenten – die Fahruntüchtigkeit hervorgerufen wurde, ist – jedenfalls im hier gegenständlichen Tatvorwurf – irrelevant. Auch aufgrund der vom Beschwerdeführer in der Beschwerde bzw. gegenüber der untersuchenden Ärztin bekanntgegebenen Umstände (Müdigkeit, Medikamente, emotionaler Stress) lassen die Feststellung der Fahruntüchtigkeit durch die untersuchende Ärztin plausibel erscheinen. Die Zeugin konnte aufgrund einer Gesamtzusammenschau aller genau dokumentierter Symptome überzeugend und glaubhaft darstellen, dass der Beschwerdeführer nach ihrer sachverständigen Einschätzung zum Tatzeitpunkt nicht fahrtauglich war, also nicht die erforderliche körperliche und geistige Verfassung vorwies. Das erkennende Gericht hegt aus diesen Gründen keine Zweifel an der Fahruntüchtigkeit des Beschwerdeführers zum Tatzeitpunkt.

Zur Frage der bescheidmäßigen Feststellung der von der untersuchenden Ärztin angesprochenen Kosten wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung der belangten Behörde Gelegenheit gegeben, einen entsprechenden Kostenbeschluss binnen 14 Tagen hg vorzulegen. Nachdem ein solcher Beschluss nicht vorgelegt wurde, kann diesbezüglich nur eine Negativfeststellung getroffen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtsvorschrift:

III.1.1. § 58 Abs 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994, lautet wie folgt:

> *„§ 58. Lenker von Fahrzeugen.*
>
> *(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 darf ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag. Sind diese*

Voraussetzungen offenbar nicht gegeben, so sind die Bestimmungen des § 5b sinngemäß anzuwenden."

III.1.2. Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.1.3. § 53a sowie § 76 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl 51/1991 idgF, bestimmen auszugsweise wie folgt:

„Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen

§ 53a. (1) Nichtamtliche Sachverständige haben für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren, die durch Verordnung der Bundesregierung in Pauschalbeträgen (nach Tarifen) festzusetzen sind. Soweit keine solchen Pauschalbeträge (Tarife) festgesetzt sind, sind auf den Umfang der Gebühr die §§ 24 bis 37, 43 bis 49 und 51 des Gebührenanspruchsgesetzes – GebAG, BGBl. Nr. 136/1975, sinngemäß anzuwenden. Die Gebühr ist gemäß § 38 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat.
(2) Die Gebühr ist von der Behörde, die den Sachverständigen herangezogen hat, mit Bescheid zu bestimmen. Vor der Gebührenbestimmung kann der Sachverständige aufgefordert werden, sich über Umstände, die für die Gebührenberechnung bedeutsam sind, zu äußern und, unter Setzung einer bestimmten Frist, noch fehlende Bestätigungen vorzulegen. Die Gebührenbeträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.
[….]

Kosten der Behörden § 76.

(1) Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen. Kosten, die der Behörde aus ihrer Verpflichtung nach § 17a erwachsen, sowie die einem Gehörlosendolmetscher zustehenden Gebühren gelten nicht als Barauslagen. Im Falle des § 52 Abs. 3 hat die Partei für die Gebühren, die den nichtamtlichen Sachverständigen zustehen, nur soweit aufzukommen, als sie den von ihr bestimmten Betrag nicht überschreiten.
[…]"

III.2. objektive Tatbestandsverwirklichung:

Voraussetzung für die Tatbestandsverwirklichung des § 58 Abs. 1 StVO ist somit, dass sich der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeugs nicht in einem solchen körperlichen und geistigen Verfassung befand, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermochte.

Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung liegt nach einer durchwachten Nacht erfahrungsgemäß Übermüdung vor, die die Fähigkeit zum Lenken eines Fahrzeuges iSd Abs 1 ausschließt. Steht die Übermüdung fest, dann ist der Schluss auf die körperliche und geistige Nichteignung zulässig. (VwGH 14. 9. 1965, 36/65 ZVR 1966/150.)

Da aber nicht jede Ermüdung eines Kraftfahrzeuglenkers von vornherein auf einen Mangel der gem. Abs 1 erforderlichen körperlichen und geistigen Verfassung schließen lässt, bedarf es für die Beantwortung der Frage, ob wahrgenommene Ermüdungssymptome bereits den Schluss auf eine mangelnde Verkehrszuverlässigkeit iSd Abs 1 zulassen, eingehender, allenfalls auch auf das Gutachten eines SV gestützter behördlicher Feststellungen. (VwGH 16. 4. 1999, 97/02/0511.)

Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführer aufgrund des Verdachts der Fahruntauglichkeit einer Ärztin vorgeführt. Diese stellte im Rahmen der Untersuchung infolge von Übermüdung und der festgestellten Symptomatik die Fahruntauglichkeit des Beschwerdeführers fest.

Dass der veranlasste Blutuntersuchungsbefund keine Hinweise auf Beeinträchtigung des Beschwerdeführers durch Suchtgift ergab, spielt für die Verwirklichung des Tatbilds des § 58 Abs 1 StVO 1960 nur insofern eine Rolle; als bei Beeinträchtigung (auch) durch Alkohol bzw. Suchtgift ein Verstoß nach § 5 Abs 1 StVO 1960 (lex specialis) vorliegt. § 58 Abs 1 StVO ist also anzuwenden, wenn die Fahruntüchtigkeit überhaupt nicht durch Alkohol bzw. Suchtgift verursacht wurde. (vgl. VwGH (verst Sen) 10.10.1973, 2041, 2042/71 ZVR 1974/45.)

Abgesehen von dieser Unterscheidung kommt es bei der Verwirklichung des Tatbilds des § 58 Abs 1 StVO jedoch alleine auf die Tatsache der Fahruntauglichkeit zum Zeitpunkt des Lenkens an, nicht aber auf die Ursache der Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit.

III.3. subjektive Tatbestandsverwirklichung:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, sodass daher fahrlässige Tatbegehung genügt. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Beschwerdeführer entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Beschwerdeführer konnte mit seiner Verantwortung nicht darlegen, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Der Beschwerdeführer hat sein tatbildliches Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen wäre, das Lenken des Fahrzeuges im Zustand der Fahruntauglichkeit zu unterlassen.

III.4. Kein Vorgehen nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Ermahnung)

Nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG im Fall der Z 4 leg cit unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Um daher eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen alle drei in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen, nämlich sowohl ein geringes Verschulden (subjektive Tatseite)

und eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes bzw. geringe Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Tatseite) (kumulativ) erfüllt sein. Die Voraussetzungen für eine Einstellung bzw. Ermahnung liegen bereits angesichts der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und des nicht nur geringen Verschuldens (vielmehr gerade tatbildmäßiges Verhalten des Beschwerdeführers) nicht vor.

III.5. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung des Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

Die anzuwendende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit a StVO sieht für das Lenken eines Fahrzeuges einem die Fahrtauglichkeit ausschließenden körperlichen bzw. geistigen Zustands eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vor.

Mangels Mitwirkung des Beschwerdeführers vor der belangten Behörde hat diese die Einkommens- und Vermögensverhältnisse geschätzt und der Strafbemessung zugrunde gelegt (vgl. VwGH 31.1.2012, 2009/05/0123). Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat der Beschwerdeführer zu seinen Vermögensverhältnissen keine Angaben gemacht, sodass das erkennende Gericht von durchschnittlichen Vermögensverhältnissen ausgeht (Einkommen: 2.200 Euro, keine Sorgepflichten, kein Vermögen).
Im Verfahren sind keine Milderungsgründe hervorgekommen. Im Register der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen scheint hingegen eine einschlägige Verwaltungsstrafe auf, die als erschwerend zu werten ist.

Mit der verhängten Strafe hat die belangte Behörde den zur Verfügung stehenden Strafrahmen (726 Euro) zu rund 34% ausgeschöpft. Unter Berücksichtigung des Unrechtsgehalts der Tat, das Nichtvorliegen von Milderungsgründen sowie einer einschlägigen verwaltungsrechtlichen Vorstrafe erscheint dem erkennenden Gericht die verhängte Geldstrafe von 250 Euro als tat- und schuldangemessen und aus spezial- und generalpräventiver Hinsicht erforderlich.

Die Beschwerde war daher in der Sache als unbegründet abzuweisen.

III.6. Kostenersatz für die Vornahme der Untersuchung:

Gemäß den Feststellungen hat die den Beschwerdeführer untersuchende Ärztin ein Honorar von 405,10 Euro angesprochen, zu dessen Ersatz der Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis verpflichtet wurde.

§ 75 AVG legt fest, dass die Kosten für die Tätigkeit der Behörden im Verwaltungsverfahren grundsätzlich von Amts wegen zu tragen sind. Jedoch normiert § 64 Abs 3 VStG, – welcher im Verhältnis zu § 75 AVG die besondere Norm darstellt – unter Verweis auf § 76 AVG, dass der Ersatz von im Verwaltungsstrafverfahren erwachsenen Barauslagen dem Bestraften aufzuerlegen sind, sofern diese nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht wurden. Der zu ersetzende Betrag ist, wenn tunlich, im Erkenntnis, sonst durch besonderen Bescheid ziffernmäßig festzusetzen.

Dient die klinische Untersuchung des Lenkers der Feststellung seiner Verkehrstauglichkeit und somit der Überprüfung, ob eine strafbare Handlung iSd § 58 Abs 1 StVO 1960 vorliegt und wurde der Lenker letztlich wegen Übertretung des § 58 Abs 1 StVO 1960 bestraft, so erweisen sich diese Kosten auch als für die verurteilende Entscheidung erforderlich (VwGH 27.09.2023, Ra 2023/02/0040; 28.05.2025, Ra 2025/02/0064-8).

Hinsichtlich der grundsätzlich als Barauslagen zu qualifizierenden verfahrensgegenständlichen Gebührennote in der Höhe von insgesamt 405,10 Euro der die klinische Untersuchung durchführende Ärztin ist es zutreffend, dass diese auch für die gegenständliche Entscheidung (vgl soeben die Ausführungen oben) erforderlich war. Jedoch geht aus dem für die Gebühren nichtamtliche Sachverständige maßgeblich § 53a (Abs 2) AVG unzweifelhaft hervor, dass die zuständige Behörde über den Antrag auf Zuerkennung einer Gebühr mittels Bescheids zu bestimmen hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kommt eine Überwälzung der Gebühr nichtamtlicher Sachverständiger auf die Partei gemäß § 76 AVG erst dann in Betracht, wenn sie bescheidmäßig festgesetzt und tatsächlich bereits bezahlt wurde, weil sie erst damit der Behörde iSd § 76 Abs 1 erster Satz AVG „erwachsen" ist (vgl etwa VwGH 18.09.1996, 95/03/0209; 19.10.2001, 98/02/0129; sowie *Hengstschläger/Leeb*,

AVG § 53a [Stand 01.07.2005, rdb.at] Rz 15 mwN). Die bescheidmäßige Bestimmung der Gebühren ist daher eine unabdingbare Voraussetzung, um dem Bestraften den Ersatz aufzuerlegen. Die bloße Zahlung der Gebühren an den Sachverständigen alleine reicht nicht aus (vgl. VwGH 29.09.2025, Ra 2025/02/0154).

Ein derartiger Bescheid gegenüber der die klinische Untersuchung durchführende Ärztin liegt – zumindest bislang – nicht vor. Daher ist selbst bei bereits erfolgter Zahlung der Kosten an die Sachverständige nicht davon auszugehen, dass der Behörde die Barauslagen bereits „erwachsen" waren und konnten diese folglich nicht dem Beschwerdeführer vorgeschrieben werden.

Der Beschwerde war daher in diesem Umfang statt zu geben und die im Straferkenntnis ausgesprochene Verpflichtung des Beschwerdeführers zum Ersatz der Barauslagen für die Kosten der die klinische Untersuchung durchführende Ärztin in Höhe von 405,10 Euro aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner